Ein unglaubliches Verbot

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **4 (1938)**

Heft 67

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-733983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vertrauen, der die Bücher kennt und liebt, die er verkauft, und hat nicht der Buchhändler auch geschäftlich den besten Erfolg, auf dessen richtiges Urteil wir zählen können, von dem wir wissen, daß er eine persönliche Beziehung zu den Büchern hat, die er anbietet? So sollte es auch beim Kinobesitzer sein. Nun ist es aber außerordentlich schwer, unter der Unmenge von mittelmäßigen oder wertlosen Filmen die guten, wertvollen herauszufinden. Und noch schwerer ist es, nach einer solch strengen Sichtung Geschäfte zu machen. Da müßte also auch das Publikum zum guten Film erzogen werden. Ist es also nicht eine Hilfe für das Filmgewerbe, wenn ein großer schweizerischer Bund sich bemüht, das Wesen des Films breiten Kreisen verständlich zu machen und ihre Liebe zum guten Film zu wecken? Wir dürfen nicht mißtrauisch sein. Die strengen, sachlichen Filmkritiken zum Beispiel haben, auf lange Sicht betrachtet, dem Filmwesen zehnmal besser geholfen als die wohlwollenden oder oberflächlichen, die niemand mehr ernst nimmt. Und die strengen, sachlichen Filmfreunde, die den Film als Kulturgut ernst nehmen, werden ihm zehnmal mehr helfen, als die oberflächlichen und gleichgültigen Kinobesucher. Die Theaterbesitzer suchen stets nach neuem Publikum: Wenn es gelingt, breite Kreise, die bisher dem Film mißtrauisch gegenüberstanden, für den guten Film zu gewinnen, können es die Theaterbesitzer viel eher wagen, anspruchsvollere Filme aufzuführen. Die Produktion ist sehr empfindlich für den Publikumsgeschmack; sie wird sich sofort um bessere Stoffe und sorgfältigere Gestaltung bemühen, wenn das Publikum kritischer und anspruchsvoller wird. Wir sollten uns deshalb über jede ernsthafte, aufbauende Aussprache über das Filmwesen freuen.

Der schweizerische Filmbund wird Filmdiskussionen und Sonderaufführungen veranstalten, um gute Filme bekannt zu machen; er wird die Bestrebungen der Eidgenössischen Filmkammer verfolgen und unterstützen; er wird die ernsthafte und ernst zu nehmende Filmkritik fördern; er wird überhaupt überall da eingreifen, wo es um schweizerische Filmfragen geht. Er wird auch ein eigenes, unabhängiges Mitteilungsblatt herausgeben, in dem von den verschiedensten Seiten und Richtungen her über Filmkunst, Filmgewerbe und Filmpolitik diskutiert werden kann. Wir müssen Vertrauen haben und uns über die Tatsache freuen, daß der Film in der Schweiz von immer weiteren Kreisen als eine ernstzunehmende kulturelle Aeußerung unserer Zeit betrachtet wird. Wenn wir, die Vertreter des Filmgewerbes, wach, beweglich und aufbaubereit sind, werden wir den Filmbund nicht als Hemmschuh, sondern als wertvollen Ratgeber und Mitarbeiter empfinden. *H. L.*

Ein unglaubliches Verbot

Der Film «Dead End», ein Werk des Schweizer Regisseurs William Wyler, ist in Lausanne verboten worden. Wir verurteilen dieses Verbot aufs schärfste, weil es ebenso unbegreiflich wie ungerecht ist. «Dead End» ist einer der schönsten, saubersten Filme, die in den letzten Jahren aus Amerika gekommen sind. Die Gesinnung, die aus diesem Film spricht, ist einwandfrei und von hohem Ernst; die filmische Gestaltung ist von solcher Kraft und Eindringlichkeit, daß «Dead End» geradezu als Beispiel für die absoluten künstlerischen Möglichkeiten des Filmschaffens gewertet wird. Wir waren schon immer der Ansicht, daß man mit Polizeiverboten selten das Richtige trifft. Wenn dabei ein harmloser, künstlerisch nicht bemerkenswerter Film unter die Polizeischere gerät, können wir es noch verschmerzen. Wenn aber, wie in diesem Falle, eines der ganz großen, reinen, wegweisenden Filmwerke einer ganz unbegreiflichen Blindheit und Ahnungslosigkeit in Kunstdingen zum Opfer fällt, können wir unsere Empörung nicht laut genug ausdrücken. Wir veröffentlichen im französischen Teil dieser Nummer einige Briefe aus dem Lausanner Publikum, die zeigen, wie man in Lausanne selber das Verbot aufgenommen hat. Wir werden uns mit allen Kräften dagegen wehren, daß solche Verbote in der Schweiz zur Regel werden könnten. Wir bitten alle unsere Leser, uns ähnliche Vorfälle mitzuteilen. Wir wissen, daß wir im Falle «Dead End» alle bedeutendenden Künstler, Schriftsteller, Journalisten und eine große Reihe weiterer angesehener, urteilsfähiger Persönlichkeiten hinter uns hätten. Es wäre für Lausanne eine Schande, wenn es nicht doch noch gelingen würde, den herrlichen Film Wylers dort aufzuführen. Wo sind die Lausanner Künstler, Schriftsteller, Presseleute und sonstigen Filmfreunde, die diesem hervorragenden Werk trotz aller Polizeiblindheit zum Durchbruch verhelfen?

Das Kind und der Film

Mit großer Freude entnehmen wir dem Glarner Volksbatt, Näfels, einen tapferen und klugen Aufsatz von Pfarrer A. Marcel Chamonin, Genf:

Die Stadträte von *Zürich* und *Winterthur* haben zu Beginn dieses Jahres Beschlüsse gefaßt, welche wir nicht kritisieren (es wäre wohl zwecklos), jedoch einer eingehenden Betrachtung unterziehen wollen. Zuerst der Text des Beschlusses:

> Gemäß § 27, Abs. 3, der kantonalen Kinoverordnung vom 16. Oktober 1916, dürfen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahre nur zu besonderen Vorstellungen zugelassen werden, in welchen Filme gezeigt werden, die für das betreffende Alter ausdrücklich als zulässig erklärt worden sind.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Kinobesitzer und Veranstalter von ambulanten Filmvorführungen (Wanderkinos), und um allzu häufige Jugendvorstellungen zu verhindern, sehen wir uns veranlaßt, über die Art und den Umfang solcher Veranstaltungen Richtlinien aufzustellen. Wir geben Ihnen dieselben nachstehend bekannt, mit dem Hinweis, daß die kantonale Erziehungsdirektion, die ihrerseits mit den Schulämtern der Städte Zürich und Winterthur Fühlung genommen hat, die von uns getroffene Regelung begrüßt:

1. Kinoveranstaltungen für Jugendliche dürfen nur an Samstag- oder Sonntag-Nachmittagen stattfinden.
2. Ohne eine spezielle Bewilligung (Verfügung) un-